



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Postfach 1 01, 3001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr, Bauen
und Digitalisierung**

Fraunhofer-Institut für Holzforschung
Wilhelm-Klauditz-Institut WKI
Herr Schwab
Riedenkamp 3
38108 Braunschweig

Bearbeitet von
Frau Albers

E-Mail-Adresse:
marion.albers@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Schb

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Ref63-24132/NDS08

Durchwahl (0511) 120-
29 52

Hannover,
05.07.2023

**Bauaufsicht
Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 24 NBauO
NDS08**

Ihr Antrag vom 11.05.2023 sowie Nachtrag vom 07.06.2023

Anlagen: Zusammenfassender Anerkennungsbescheid vom 05.07.2023 mit Anlagen

Sehr geehrter Herr Schwab,

anbei übersende ich Ihnen den neuen zusammenfassenden Anerkennungsbescheid als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.

Die sich aus den Anlagen 2 bis 5 ergebenden Pflichten sowie die beiliegenden Hinweise für die Tätigkeit als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle sind im Rahmen des Anerkennungsbescheides zu beachten.

Ich bitte Sie, dem zuständigen Fachreferat des Deutschen Instituts für Bautechnik jeweils eine Kopie der erteilten Übereinstimmungszertifikate für Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und Bauarten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Bauartgenehmigung zu übermitteln.

Der Kostenfestsetzungsbescheid geht Ihnen mit gesonderten Schreiben zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Albers



Fraunhofer-Institut für Holzforschung
Wilhelm-Klauditz-Institut WKI
Riedenkamp 3
38108 Braunschweig

Bearbeitet von
Frau Albers

E-Mail
marion.albers@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Schb

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Ref63-24132/NDS08

Durchwahl 0511 120-
29 52

Hannover
05.07.2023

**Bauaufsicht
Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 24 NBauO
NDS08 - Gesamtbescheid -**

Zu diesem Bescheid gehören die Anlagen 1a bis 1c und die Anlagen 2 bis 5 sowie die Hinweise für die Tätigkeiten.

Anerkennungsbescheid

Das Fraunhofer Institut für Holzforschung, Braunschweig, Kennziffer: NDS08, wird gemäß § 24 Satz 1 Nrn. 2, 3, 4 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107), in Verbindung mit der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung – PÜZAVO –) vom 14. Februar 1997 (Nds. GVBl. S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung baurechtlicher Vorschriften vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 758), als

- Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung (§ 22 Abs. 2 NBauO)
- Zertifizierungsstelle (§ 23 Abs. 1 NBauO)
- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 23 Abs. 2 NBauO)
- Prüfstelle für die Überprüfung nach § 16a Abs. 6 und § 25 Abs. 1 NBauO

für die in den Anlagen 1a, 1b und 1c aufgeführten Bauprodukte und Bauarten anerkannt.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) und die aktuelle Fassung des Teiles 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Dieser Anerkennung liegen die Niedersächsische VV TB i.d.F. vom 04.04.2022 (Nds. MBl. S. 508) in Verbindung mit Teil C der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (M-VV TB 2021/1), veröffentlicht in Ausgabe 2022/1 der Amtlichen Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) vom 17.01.2022 mit Druckfehlerberichtigung vom 4. März 2022, und der Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: 25. Mai 2023, zugrunde.

Leitung der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
für Holzschutzmittel:
Stellvertretung:

Dr. rer. nat. Jan Gunschera
Dipl.-Ing. Andrea Schulze

Leitung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
für alle weiteren Bauprodukte und Bauarten:
Stellvertretung:

Dipl.-Ing. Harald Schwab
M.Sc. Malte Mérono

Die Anlagen 1a, 1b und 1c sind Bestandteil des Anerkennungsbescheides.

Für die Bestimmung des Gefügezusammenhaltes bei Beflammung und des Brandverhaltens im Rahmen der Fremdüberwachung sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Für die Durchführung folgender Prüfungen sind Unteraufträge an die nachfolgend aufgeführte Stelle, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen war, zu erteilen:

- 4-Punkt-Biegeprüfungen nach DIN EN 408 im Rahmen der Durchführung der Versuche zum Nachweis der Herstellbarkeit von Klebefugen unterschiedlicher Dicke bei Klebstoffen für tragende Holzbauteile mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Prüfungen nach DIN EN 408 bei Querschnitten über 32 cm x 18 cm im Rahmen der Tätigkeit als Prüfstelle entsprechend lfd. Nr. 4 Teil 6 PÜZ-Verzeichnis
 - HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen
Labor für Holztechnik LHT
Haus D
Renatastraße 11
31134 Hildesheim

Die sich ergebenden Pflichten aus den Anlagen 2 bis 5 sowie die beiliegenden Hinweise für die Tätigkeit als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle sind im Rahmen des Anerkennungsbescheides zu beachten.

Der Bescheid vom 12.12.2022 nach NBauO wird durch diesen neuen zusammenfassenden Anerkennungsbescheid ersetzt.

Die Anerkennung wird widerrufenlich erteilt.

Ferner weise ich Sie darauf hin, dass die Anerkennung insbesondere widerrufen werden kann, wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung gemäß Anlage 2,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen gemäß Anlage 3,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 4,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 5

oder den erteilten Auflagen verstößt. Die Richtlinien und die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Ich bitte Sie, dem zuständigen Fachreferat des Deutschen Instituts für Bautechnik jeweils eine Kopie der erteilten Übereinstimmungszertifikate für Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und Bauarten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Bauartgenehmigung zu übermitteln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage ist gegen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zu richten.

Die Datenschutzhinweise zu Ihrem Antragsverfahren auf Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 24 NBauO¹ finden Sie auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung mit Hilfe des nachstehenden Links:

[Datenschutz | Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung \(niedersachsen.de\)](https://www.niedersachsen.de/datenschutz)

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz wenden.

(datenschutzbeauftragter@mw.niedersachsen.de)

Im Auftrage



Albers

¹ Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Anlage 1a

zum Bescheid vom 05.07.2023

1/1

über die Anerkennung des Fraunhofer-Instituts für Holzforschung, Wilhelm-Klauditz-Institut WKI, Braunschweig, (NDS08) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nrn. 2, 3, 4 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

1. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 NBauO	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 NBauO	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 NBauO
3.1/2	Z-9.1-...	Zimmermannsmäßige Verbindungen	-	x	x
3.2/1	Z-9.1-...	Mehrschichtplatten	-	x	x
3.2/2	Z-9.1-...	Sperrholz im Gerüstbau	-	x	x
3.2/5	Z-9.1-...	Faserplatten, organisch gebunden	-	x	x
3.2/7	Z-9.1-...	Leimholz	-	x	x
3.3/1	Z-9.1-...	Trägerbauarten	-	x	x
3.3/2	Z-9.1-...	Tafelbauarten	-	x	x
3.3/4	Z-9.1-...	Klebstoffe für tragende Holzbauteile	x	-	-
3.4/1	Z-58.1-... Z-58.2-... Z-58.3-...	Holzschutzmittel	-	x	x
3.5/1	Z-33.47-...	Wärmedämm-Verbundsysteme für den Holzbau	-	x	x
51/1	Z-156.610-...	Bodenbeläge	-	x	x

Anlage 1b

zum Bescheid vom 05.07.2023

über die Anerkennung des Fraunhofer-Instituts für Holzforschung, Wilhelm-Klauditz-Institut WKI, Braunschweig, (NDS08) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nrn. 2, 3, 4 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

1/1

**2. Bauprodukte der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)
Kapitel C 2**

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 NBauO	Überwa- chungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 NBauO	Zertifizie- rungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 NBauO
C 2.3.1.2	Tragwerke aus Balkenschichtholz, Brettschichtholz oder Furnierschichtholz aus Nadelholz mit Nagelplattenverbindungen	-	x	x
C 2.3.1.3	Geklebte Verbundbauteile aus Brettschichtholz, sofern nicht durch DIN EN 14080 erfasst, und Brettsperrholz	-	x	x
C 2.3.1.4	Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart	-	x	x
C 2.3.1.5	Beidseitig bekleidete oder beplankte geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart	-	x	x
C 2.3.3.1	Phenoplaste und Aminoplaste des Klebstofftyps I für geklebte tragende Verbindungen in und von Holzbauteilen	x	-	-

Anlage 1c

zum Bescheid vom 05.07.2023

1/1

über die Anerkennung des Fraunhofer-Instituts für Holzforschung, Wilhelm-Klauditz-Institut WKI, Braunschweig, (NDS08) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nrn. 2, 3, 4 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

3. Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil 6 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung nach § 24 Satz 1 Nr. 6 NBauO
4	Eignungsnachweis zur Ausführung von Klebearbeiten zur Herstellung tragender Holzbauteile und von Brettschichtholz	x



Anlage 2

zum Bescheid vom 05.07.2023

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung¹
(Fassung 04/2022)**

1. Die Probenahme hat durch Beauftragte der Prüfstelle zu erfolgen.
2. Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen teilzunehmen.
3. Über das Ergebnis der Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung sind Prüfberichte anzufertigen, die dem Hersteller vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung zu übermitteln sind.
4. Im Rahmen der Überprüfung von Bauprodukten vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung anerkannt sind.

¹ je nach Landesrecht ggf. abweichende Stellenbezeichnung



Anlage 3
zum Bescheid vom 05.07.2023

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Zertifizierungsstellen
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² gilt dies entsprechend.

1. Das Übereinstimmungszertifikat ist durch die leitende oder die stellvertretend leitende Person der Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Es muss sich auf ein bestimmtes Bauprodukt und das jeweilige Herstellwerk beziehen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall ist unverzüglich eine Sonderüberwachung durch die Überwachungsstelle anzuordnen.
3. Bei
 - wiederholt auftretenden Mängeln,
 - schwerwiegenden Mängeln,
 - Beendigung der Zertifizierungstätigkeit

ist von der leitenden oder der stellvertretend leitenden Person der Zertifizierungsstelle an den Hersteller eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates abzugeben und das Übereinstimmungszertifikat zur Anbringung eines Ungültigkeitsvermerks zurückzufordern.

4. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates unter Angabe der Gründe zu unterrichten, und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik. Für die bis zum Zeitpunkt der Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates hergestellten Bauprodukte ist eine Sonderüberwachung zu veranlassen.
5. Die Zertifizierungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen teilzunehmen.

¹ <https://www.is-argebau.de>

² <https://www.dibt.de>



Anlage 4
zum Bescheid vom 05.07.2023

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung
(Fassung 04/2022)**

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² gilt dies entsprechend.

1. Sind in den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall keine anderweitigen Regelungen getroffen, ist die Fremdüberwachung in angemessenem Abstand zweimal im Jahr durchzuführen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall sind unverzüglich Sonderüberwachungen durchzuführen und die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen. Anordnungen der Zertifizierungsstelle ist Folge zu leisten.
3. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
4. Die Überwachungsberichte sind dem Hersteller und auf direktem Weg der Zertifizierungsstelle unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.
5. Die Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über eine Beendigung der Überwachungstätigkeit unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
6. Im Rahmen der Fremdüberwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle anerkannt sind.
7. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.
8. Ist für das Bauprodukt die Beteiligung an Ringversuchen vorgeschrieben oder von der Anerkennungsbehörde gefordert und führt die Überwachungsstelle die Produktprüfung nicht selbst durch, sondern vergibt sie im Unterauftrag an einen oder mehrere Unterauftragnehmer, so gilt diese Vorschrift oder Forderung sinngemäß für den/die Unterauftragnehmer.

¹ <https://www.is-argebau.de>

² <https://www.dibt.de>



Anlage 5
zum Bescheid vom 05.07.2023

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Überprüfung
von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten
(Fassung 04/2022)**

1. Über das Ergebnis der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten sind Prüfberichte anzufertigen, die dem Hersteller oder Anwender zu übermitteln sind. Die Prüfberichte sind durch die leitende oder die stellvertretend leitende Person der Prüfstelle zu unterzeichnen.
2. Sofern im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten Produktprüfungen durchzuführen sind, hat die Probenahme unter der Verantwortung der Prüfstelle zu erfolgen.
3. Im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten anerkannt sind.
4. Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für die Überprüfung von Herstellern des gleichen Bauprodukts oder von Anwendern der gleichen Bauart anerkannten Prüfstellen teilzunehmen.



Hinweise

zum Bescheid vom 05.07.2023

Hinweise für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung (Fassung 04/2022)

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Technischen Baubestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)² sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat.

Für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Durchführung der Überprüfung des Bauprodukts vor Bestätigung der Übereinstimmung hat entsprechend den Prüfverfahren zu erfolgen, die in den für das Bauprodukt in der MVV TB Kapitel C 2 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall festgelegt sind.
2. Hat die Prüfstelle festgestellt, dass das Bauprodukt mit den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt, bestätigt sie dies in einem Prüfbericht. In diesem Bericht ist der Hersteller darauf hinzuweisen, dass bei wesentlichen Änderungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, der Zustimmung im Einzelfall oder der Produktionsbedingungen eine erneute Prüfung des Bauprodukts vor der weiteren Abgabe der Übereinstimmung notwendig sein kann.
3. Bei der Überprüfung des Bauprodukts auf Übereinstimmung mit den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall kann in Sonderfällen auch auf vom Hersteller zur Verfügung gestellte Unterlagen der werkseigenen Produktionskontrolle zurückgegriffen werden.
4. Der erforderliche regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
5. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung verwiesen.

¹ <https://www.dibt.de>

² <https://www.is-argebau.de>



Hinweise

zum Bescheid vom 05.07.2023

Hinweise für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen (Fassung 04/2022)

Für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Zertifizierungsstelle sowie im Zertifizierungsvertrag zu berücksichtigen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² und die Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung – MÜZVO¹ gilt dies entsprechend.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Zertifizierungsstelle ihren Sitz hat.

1. Zum Zertifizierungsverfahren gehören:

- a) die regelmäßige Feststellung, dass das Bauprodukt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung unterliegt
- b) die regelmäßige Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse der Fremdüberwachung sowie die regelmäßige Bestätigung, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt
- c) Informationen an das Herstellwerk bezüglich der Bestimmungen zur Kennzeichnung der Bauprodukte entsprechend der MÜZVO.
- d) die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates für ein Bauprodukt und Herstellwerk
- e) die regelmäßige Durchführung der unter a) und b) genannten Tätigkeiten entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit
- f) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen

¹ <https://www.is-argebau.de>

² <https://www.dibt.de>

Hinweise

Seite 2 von 2

zum Bescheid vom 05.07.2023

- Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall Sonderüberwachungen durch die Überwachungsstelle anzuordnen,
- bei wiederholt auftretenden oder schwerwiegenden Mängeln oder Beendigung der Zertifizierungstätigkeit eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikats an den Hersteller abzugeben und von ihm das Übereinstimmungszertifikat zurückzufordern, um einen Ungültigkeitsvermerk anzubringen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates zu unterrichten.
2. Die Zertifizierungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
- a) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese für die Zertifizierung des Bauprodukts relevant sind
 - b) das erteilte Übereinstimmungszertifikat bei Beendigung der Zertifizierungstätigkeit oder einer Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates der Zertifizierungsstelle unverzüglich vorzulegen
 - c) mit der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle zu vereinbaren, dass diese der Zertifizierungsstelle die Überwachungsberichte sowie die für die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle benötigten Informationen einschließlich einer etwaigen Einstellung der Fremdüberwachung oder deren Ankündigung unverzüglich auf direktem Wege übermittelt
 - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Zertifizierung desselben Bauprodukts einzuschalten
 - e) eine Unterbrechung der Herstellung, die eine Zertifizierung unmöglich macht, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung unverzüglich mitzuteilen und die Zertifizierungsstelle über die Wiederaufnahme der Herstellung zu unterrichten
3. Im Falle einer Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates entsprechend Nr. 1 Buchstabe f ist auf dem vom Hersteller zurückgegebenen Übereinstimmungszertifikat durch die leitende oder die stellvertretend leitende Person der Zertifizierungsstelle ein Ungültigkeitsvermerk "ungültig ab/seit ..., Datum und Unterschrift" anzubringen. Das als ungültig gekennzeichnete Übereinstimmungszertifikat ist dem Hersteller zurückzugeben.
4. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
5. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen verwiesen.



Hinweise

zum Bescheid vom 05.07.2023

Hinweise für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung (Fassung 04/2022)

Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Bezüge auf die Musterbauordnung (MBO)¹ beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 und sind als Bezüge auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem das Herstellwerk seinen Sitz hat. Für Bezüge auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)² und die Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung – MÜZVO¹ gilt dies entsprechend.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Überwachungsstelle ihren Sitz hat.

1. Zur Fremdüberwachung gehören:

- a) die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
- b) die Erstprüfung des Bauprodukts
- c) die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes und des Bauprodukts
- d) die regelmäßige Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
- e) die regelmäßige Probenahme und Durchführung der Produktprüfung
- f) das regelmäßige Ausstellen von Überwachungsberichten
- g) die regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen entsprechend der MÜZVO
- h) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - den Hersteller aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,

¹ <https://www.is-argebau.de>

² <https://www.dibt.de>

- bei schwerwiegenden Mängeln eine Sonderüberwachung einschließlich Probenahme und Produktprüfung nach Ablauf dieser Frist durchzuführen,
- bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 MBO zu erwarten sind, die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle und die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.

Darüber hinaus sind die Regelungen der in der MVV TB Kapitel C 1 für die Fremdüberwachung genannten Abschnitte der DIN 18200 in der dort in Bezug genommenen jeweiligen Fassung zu beachten.

2. Die Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung ist entsprechend den Bestimmungen der technischen Regeln der MVV TB Kapitel C 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall durchzuführen.
3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Fremdüberwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle können berücksichtigt werden.
4. Die Überwachungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
 - a) die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle regelmäßig nachzuweisen und deren Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der Produktprüfungen regelmäßig vorzulegen
 - b) sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume einschließlich der Auslieferungslager betreten und die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung und Probenahme erforderlichen Handlungen vornehmen können
 - c) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal und diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese für die Fremdüberwachung des Bauprodukts relevant sind
 - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Fremdüberwachung desselben Bauprodukts einzuschalten
 - e) eine Unterbrechung der Herstellung des Bauprodukts unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung der Überwachungsstelle unverzüglich mitzuteilen und die Überwachungsstelle über die Wiederaufnahme der Herstellung zu informieren
5. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
6. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung verwiesen.



Hinweise

zum Bescheid vom 05.07.2023

Hinweise für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten (Fassung 04/2022)

Für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten sind folgende Hinweise zu beachten.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Hersteller und Anwenderverordnung (MHA VO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die zu überprüfende Tätigkeit ausgeübt wird.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Bezüge auf die Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)¹ sind als Bezüge auf die darauf basierenden Bestimmungen desjenigen Bundeslandes zu verstehen, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat.

1. Die Durchführung der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten bezüglich der erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen hat nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung, der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung oder den Technischen Baubestimmungen zu erfolgen, die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich in der MHA VO vorgegeben sind.
2. Hat die Prüfstelle festgestellt, dass der Hersteller des Bauprodukts oder der Anwender der Bauart die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich bezüglich der erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen geltenden Vorgaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung, der Zustimmung im Einzelfall/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung oder den unter 1. genannten Technischen Baubestimmungen erfüllt, dokumentiert sie dies in einem Bericht über die "Überprüfung des Herstellers des Bauprodukts ... oder des Anwenders der Bauart ...". Dabei ist der Hersteller oder Anwender auf die jeweils geltende Befristung des Nachweises sowie darauf hinzuweisen, dass bei wesentlichen Änderungen der geltenden Vorgaben oder der Bedingungen der Herstellung oder Anwendung eine erneute Überprüfung beim Hersteller oder Anwender notwendig werden kann.
3. Der erforderliche regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
4. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der PÜZAVO sowie der MHA VO und die Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten verwiesen.

¹ <https://www.is-argebau.de>